

Landschaftsgesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen¹

In der Landschaftsabstimmung
vom 4. Dezember 1988 angenommen
(Stand am 1. November 2009)

I. Einleitung

Art. 1²

Zweck Die Gemeinde und Davos Destinations-Organisation fördern gemeinsam touristische und sportliche Veranstaltungen sowie dazu nötige Anlagen und Infrastruktur.

Zu diesem Zweck werden ein Sportfonds, ein Reservefonds und ein Anlagefonds errichtet. Davos Destinations-Organisation verwaltet diese Fonds und legt ihre Mittel zinstragend an.

Art. 1a³

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Organisation und Verfahren

Art. 2⁴

Sportkommission Die Sportkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsident der Sportkommission. Der Kleine Landrat wählt die weiteren sechs Mitglieder.

Davos Destinations-Organisation hat für zwei Mitglieder das Vorschlagsrecht; deren Direktor ist zudem in der Sportkommission Mitglied mit beratender Stimme.

Organisationen, die regelmässig an die Sportförderung Beiträge leisten, haben ebenfalls ein Vorschlagsrecht.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Grossen Landrates.

Art. 3

Konstituierung und Tätigkeitsbericht Die Sportkommission wählt einen Vizepräsidenten und einen Aktuar, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.⁵

Für die Sportkommission zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder einem Mitglied kollektiv zu zweien.

¹ Fassung des Titels gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

² Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

³ Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

⁴ Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

⁵ Fassung von Abs. 1 gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

Die Sportkommission erstattet dem Grossen Landrat jährlich einen ausführlichen Tätigkeitsbericht.

Art. 4

Verfahren für Beiträge zu Lasten des Sport- und Reservefonds Vereine, Verbände oder Interessengruppen, die Beiträge zu Lasten des Sport- oder Reservefonds beanspruchen, reichen ihre schriftlichen und begründeten Gesuche bis am 30. April für den Sommer und bis am 30. September für den Winter dem Präsidenten der Sportkommission ein. Die Beiträge werden in der Regel in Form von Defizitgarantien bewilligt. Einzelpersonen oder Personengruppen, die nicht organisiert sind, werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.

Auf Beiträge aus dem Sport- oder Reservefonds besteht kein Rechtsanspruch.

Die Entscheide der Sportkommission können beim Kleinen Landrat angefochten werden. Der Kleine Landrat entscheidet nach Anhören der Beteiligten endgültig.

Die Ausrichtung der Beiträge aus dem Sport- oder Reservefonds erfolgt durch Davos Tourismus¹ nach Anweisung der Sportkommission. Die Sportkommission kann Vorschusszahlungen bewilligen.

Art. 5²

Aufsicht Der Grosse Landrat übt die Aufsicht über die Sportförderung dieses Gesetzes aus. Er genehmigt jährlich die Rechnungen der Fonds.

III. Der Sportfonds

Art. 6

Zweck und Verwendung des Sportfonds Der Sportfonds dient der Unterstützung und Förderung der Veranstaltungen der Davoser Sportvereinigungen.

Über die Verwendung des Sportfonds entscheidet die Sportkommission.

Die wiederkehrenden Beiträge werden jährlich neu festgesetzt. Sie können auch gekürzt oder gestrichen werden.

Art. 7

Grundsätze für die Beitragsleistungen Die Sportkommission stellt die einzelnen einmaligen und wiederkehrenden Beiträge in den Gesamtzusammenhang der Davoser Sportinteressen und sorgt für eine ausgewogene und möglichst vielfältige Sportförderung.

In diesem Sinne bemisst sie die Beiträge nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Bedeutung der Sportart für die Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend;
- b) Interesse des Gastes;
- c) Traditionsverbundenheit der Sportart mit Davos;
- d) Kostenintensität der Sportart;
- e) Werbewirksamkeit der Sportart;
- f) volkswirtschaftliche Bedeutung der Sportart.

¹ Redaktionelle Änderung des Namens vom 30. Juni 2002

² Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

Art. 8¹

Beitrags-
bedingungen Die Ausgaben der Beitragsbezüger sind stets durch ein mehrköpfiges Gremium zu beschliessen. Vorbehalten sind kleinere Ausgaben im Rahmen einer klaren Zuständigkeitsordnung.

Die Sportkommission kann verlangen, dass sie oder von ihr delegierte Personen im entscheidenden Gremium der Beitragsempfänger vertreten sind.

Art. 9

Sparsamer
Umgang mit
den Mitteln Die Beitragsbezüger haben mit ihren Mitteln sparsam umzugehen. Die Sportkommission kürzt die zugesagten Beiträge, wenn die Beitragsbezüger nicht sparsam vorgehen.

Art. 10

Buchführung
und Rech-
nungsrevision Die Beitragsbezüger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen und die Buchhaltung (einschliesslich die Nebenrechnungen) durch Rechnungsrevision überprüfen zu lassen. Sie übermitteln der Sportkommission die Revisionsberichte.

Die Sportkommission nimmt in die Buchhaltung (einschliesslich die Nebenrechnungen) und Belege Einsicht.

Die Sportkommission kann verlangen, dass die Buchhaltung (einschliesslich die Nebenrechnungen) der Beitragsbezüger professionell revidiert und auf die Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsordnung geprüft werde.

Art. 11

Speisung des
Sportfonds Der Sportfonds wird gespeisen mit:

- a) einem jährlichen Beitrag der Gemeinde in der maximalen² Höhe von 3,5 % des Steuerertrages aus der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen sowie dem Steuertreffnis der kantonalen Zuschlagssteuer juristischer Personen;
- b) 20 % der Sporttaxe (vgl. Art. 13 Gästetaxengesetz³);
- c) Beiträge Dritter.

Der nach lit. a) errechnete Betrag gilt als Maximalbeitrag der Gemeinde. Der Grosse Landrat legt den jeweiligen Jahresbeitrag innerhalb dieses Rahmens im Voranschlag fest.

IV. Reservefonds⁴

Art. 12

Zweck Der Reservefonds wird für die Unterstützung und Förderung nationaler und internationaler Grossveranstaltungen verwendet, die ausserordentlicherweise in Davos stattfinden.

¹ Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

² Redaktionelle Änderung im Sinne von Abs. 2

³ DRB 23

⁴ Fassung gemäss Nachtrag II vom 2. März 1997; in Kraft seit 1. Mai 1997

Art. 12a

Äufnung 5 % des Sporttaxenertrages werden dem Reservefonds zugewiesen.
 ...¹

Art. 12b

Zuständigkeit Über die Verwendung des Reservefonds entscheidet die Sportkommission.
 Es gelten die Artikel 6 - 10.

V. Der Anlagefonds²

Art. 13

Zweck Der Anlagefonds wird für die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen verwendet, die im Interesse des Gastes liegen. Er kann auch für die Verzinsung und Amortisation solcher Anlagen herangezogen werden.

Art. 13a

Äufnung Der Anlagefonds wird gespiesen mit:
 a) 75 % der Sporttaxe;
 b) Darlehen Dritter;
 c) Darlehen der Gemeinde;
 d) objektbezogene Beiträge der Gemeinde im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenz.
 Der Grosse Landrat kann von Dritten und von der Gemeinde zugunsten des Anlagefonds Darlehen aufnehmen. Die Darlehen der Gemeinde sind ihr zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen und zu amortisieren.

Art. 13b

Zuständigkeit Der Grosse Landrat entscheidet auf Antrag der Sportkommission über die Verwendung des Anlagefonds. Er entscheidet über die Ausführung von Anlageprojekten.
 Der Grosse Landrat beaufsichtigt die Planung, Erstellung und Verwaltung der finanzierten oder unterstützten Sportanlagen.

VI. Touristische Anlagen, Infrastruktur und Veranstaltungen³Art. 14⁴

Langlaufloipen Die Gemeinde unterhält ein abwechslungsreiches Loipennetz, das sich nach
 a) Grundsatz Möglichkeit über die ganze Landschaft erstreckt.

¹ Absatz 2 aufgehoben gemäss Anhang zum Gästetaxengesetz vom 18. Dezember 2005; in Kraft getreten am 1. Mai 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt

² Fassung gemäss Anhang zum Gästetaxengesetz vom 18. Dezember 2005; in Kraft getreten am 1. Mai 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt

³ Fassung des Titels gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

⁴ Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

Die Planung der Erweiterungen, die Präparierung und die Markierung der Loipen und der Unterhalt der damit zusammenhängenden Bauten und Anlagen kann Dritten in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall ist mit dem Beauftragten ein schriftlicher Leistungsvertrag abzuschliessen gemäss kommunalem Finanzhaushaltsgesetz¹.

Art. 15²

b) Finanzierung Investitionen und Ersatzinvestitionen für das Loipennetz sowie für damit zusammenhängende Bauten werden durch den Anlagefonds und durch freiwillige Beiträge interessierter Organisationen finanziert.

Die Betriebskosten (Präparierung, Markierung, Information) gehen nach Abzug der Einnahmen zu einem Drittel zulasten der Verwaltungsrechnung der Gemeinde und zu zwei Dritteln zulasten des Anlagefonds.

Zu den Betriebskosten gehören der Personalaufwand, der Sachaufwand (Betrieb, Amortisation, Verzinsung der Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge) sowie der Verwaltungsaufwand. Dazu gehören auch die Leistungen an die Grundeigentümer.

...³

Art. 16⁴

Touristische Anlagen und Infrastruktur Die Gemeinde unterhält zusammen mit Davos Destinations-Organisation attraktive und gästefreundliche Anlagen und Infrastrukturen, welche sich nach Möglichkeit über die ganze Landschaft verteilen.

a) Grundsatz Die Gemeinde und Davos Destinations-Organisation bekennen sich zu Anlagen, die Davos im Sommer und Winter zu einer attraktiven Destination für Kur-, Sport-, Ferien- und Kongressgäste machen.

Art. 16a⁵

b) Aufgabenbereiche und Finanzierung Davos Destinations-Organisation leistet der Gemeinde aus Mitteln der Gästetaxe einen Pauschalbeitrag von Fr. 890'000.- an die jährlichen Aufwendungen für folgende Aufgabenbereiche:

- a) bei Natureisbahnen
- b) bei Spazier- und Wanderwegen
- c) bei Gärtnerei/ Grünanlagen

Der Beitrag basiert auf den Zahlen des Jahres 2008 betreffend Kosten und Aufgabenumfang sowie einem aktuellen Kostenteiler 50:50 zwischen der Gemeinde und Davos Destinations-Organisation. Die Anpassung richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen.

¹ DRB 21; Art. 5a und 5b

² Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

³ Zwischentitel ersatzlos aufgehoben gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

⁴ Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

⁵ Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

Art. 16b¹

c) Aufwendungen für Dritte Die für Veranstaltungen, Events und dergleichen von Dritten durch die Gemeinde zu erbringenden Aufwendungen werden diesen gemäss dem vom Kleinen Landrat erlassenen Tarif in Rechnung gestellt.

Werden solche Veranstaltungen von der Gemeinde oder Davos Destinations-Organisation unterstützt und sind sie von besonderer touristischer Bedeutung, können die Aufwendungen zu einem reduzierten Ansatz in Rechnung gestellt werden.

VII.² SchlussbestimmungArt.17³

In-Kraft-Treten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Es ersetzt das Landschaftsgesetz über die Verwendung der Sporttaxe vom 6. Dezember 1959.

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

² Nummerierung angepasst gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

³ Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009